



Andere Länder — andere Sitten

Von Schm. W. Bode, Göttingen

Die „Süddeutsche Zeitung“ brachte Ende Juli 86 auf der Münchner Seite einen Aufsatz unter der Überschrift „Der Friedensrichter von der Ruppertstraße“ Dieser Aufsatz musste einen Schiedsmann hellhörig werden lassen, denn da hieß es u. a.: in 1985 seien 654 Sühneveruche unternommen worden und 197 beklagte Parteien kamen der Einladung zum Termin nicht nach. Mir ließ es keine Ruhe, — hier wollte ich doch einiges genauer wissen. Der Aufsatz sprach an keiner Stelle von einer Aufsichtspflicht durch das Amtsgericht. Er sprach weiter nirgends von Ordnungsgeldern und deren Verbleib. Ja, und 654 Fälle konnte wohl nicht nur einer bearbeiten, wenn man aus dem Jahresbericht entnimmt, dass im gleichen Jahr in Berlin 59 Schiedsmänner insgesamt 459 Fälle zu behandeln hatten. Auch die Kostenfrage war nur mit dem Satz: „der jeweilige Antragsteller hat zunächst eine Gebühr von DM 100,- zu entrichten“, erwähnt. Auf meine Rückfrage bei dem Münchner Sachbearbeiter — einem Verwaltungsamtsrat — bekam ich eine ausführliche Antwort mit anliegenden Vorschriften. Danach ist die Vermittlungsstelle mit einem Vermittlungsbeamten und einem Sachbearbeiter hauptamtlich besetzt. Daneben besteht für sechs Außenbezirke eine Zweigstelle in Pasing. Die Verhängung von Ordnungsgeldern bei Fernbleiben des Gegners ist nicht möglich, sondern es wird in diesem Fall dem Antragsteller die Sühnebescheinigung erteilt. Bei Privatklagen werden die Sühneakten vom Amtsgericht von Fall zu Fall einbezogen; d. h. es besteht also keine Dienstaufsicht, keine 2-jähr. Dienstbesprechung u. a., wie in der SchmO vorgesehen. Wenn man nun einen Vergleich der amtlichen Bestimmungen zieht, dann bleibt eigentlich nur ein Satz übrig: Warum umständlich, wenn es auch einfach geht! Die Verordnung über den Sühneveruch in Privatklagesachen vorn Dez. 56 nimmt im Bayer. Gesetzblatt ganze sechs Paragraphen in Anspruch. Diese Verordnung hat dann 1957 noch eine kurze Ergänzung durch eine Entschließung des Bayer. Staatsministeriums des Innern erfahren. Diese besagt u. a., dass der Bürgermeister keine Person betrauen kann, die „weder Mitglied des Gemeinderates noch Gemeindebediensteter ist“. Sie besagt weiter, dass ein Sühneveruch nicht stattfindet, wenn die Parteien in verschiedenen Gemeinden wohnen. Ein ganz entscheidender Punkt ist m. E. auch die Tatsache, dass die Parteien sich gem. § 2 (2) durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen können. Im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/83 kann man dann zur Gebührenfrage wie folgt lesen:

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



„Verordnung über den Sühneversuch in Privatsachen:

Verfahren über den Sühneversuch einschließlich der Aufnahme einer Niederschrift nach 5 4 und der Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatklagesachen

a) wenn beide Parteien erschienen sind 20 bis 100 DM

b) wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist 20 bis 50 DM Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages wiederholt an.“

Diese Gebühren sind an die Gemeinde zu entrichten. In begründeten Fällen wird die Gebühr ermäßigt oder erlassen.

Hier muss allerdings auch noch festgehalten werden, dass die angezogene Verordnung nur von der Sühneverhandlung aufgrund des 5 380 der StPO spricht. Für die außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten hat das Bayer. Staatsministerium der Justiz Ende 1984 versuchsweise beim Amtsgericht eine Schlichtungsstelle – besetzt mit zwei ehemaligen erfahrenen Richtern – eingerichtet. Dieser Versuch soll bis 30.11. 1988 laufen. Diese Stelle vermittelt nur, wenn beide Parteien einverstanden sind; auch hier ist die Vertretung durch prozessfähige Personen möglich.

Zum Gesetzestext muss aber noch einmal gesagt werden: Warum mit ... zig Verwaltungsvorschriften pp., wenn es, wie Bayern zeigt, auch mit wenigen Sätzen gesagt ist. Aber ... andere Länder, andere Sitten!

-

1 Ruppertstraße = Kreisverwaltung in München.